

seine Staatsbürger, sofern diese nicht zugegen sind und keine Bevollmächtigten eingesetzt haben, vor den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des anderen Vertragspartners zu vertreten.

#### Artikel 16

(1) Stirbt ein Staatsbürger des einen Vertragspartners auf dem Territorium des anderen Vertragspartners, so setzt das zuständige Organ die diplomatische oder konsularische Vertretung des anderen Vertragspartners direkt und unverzüglich davon in Kenntnis. Es teilt dabei mit, was über etwaige Erben, deren Wohnsitz oder Aufenthalt und die Beschaffenheit des Nachlasses sowie über das Bestehen einer letztwilligen Verfügung bekannt ist. Ist dem Organ bekannt, daß der Verstorbene in einem anderen Staate Vermögen hinterlassen hat, so gibt es auch darüber Auskunft.

(2) Stellt ein Organ im Nachlaßverfahren fest, daß Erben Staatsbürger des anderen Vertragspartners sind, so ist es verpflichtet, die diplomatische oder konsularische Vertretung dieses Vertragspartners davon in Kenntnis zu setzen.

(3) Erhält die diplomatische oder konsularische Vertretung zuerst von dem Todesfall Kenntnis, so hat sie zur Sicherung des Nachlasses das zuständige Organ zu benachrichtigen.

#### Artikel 17

Stirbt ein Staatsbürger des einen Vertragspartners während seines zeitweiligen Aufenthalts auf dem Territorium des anderen Vertragspartners, so werden die Sachen, die er mit sich führte, ohne weiteres Verfahren mit einem Verzeichnis der diplomatischen bzw. konsularischen Vertretung des Vertragspartners übergeben, dessen Staatsbürger der Verstorbene war.

### Teil V

## Rechtshilfe in Strafsachen und Auslieferung

### 1. Rechtshilfe

#### Artikel 18

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Rechtshilfe in Strafsachen unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen.

(2) Die Rechtshilfe in Strafsachen umfaßt die Zustellung von Schriftstücken und Beweismitteln sowie die Durchführung von Rechtshilfeersuchen in Form der Vernehmung von Straffälligen, Zeugen oder Sachverständigen, Durchsuchung von Wohnungen und Personen, Ermittlung, Verhaftung und Beschlagnahme.

#### Artikel 19

(1) Bei der Gewährung von Rechtshilfe verkehren das Ministerium der Justiz oder der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik und das Ministerium der Justiz der Republik Irak auf dem diplomatischen Weg miteinander.

(2) Im übrigen gelten bei der Gewährung von Rechtshilfe in Strafsachen die Bestimmungen der Artikel 3 bis 10 dieses Vertrages entsprechend.

#### Artikel 20

Rechtshilfe in Strafsachen wird außer in den in Artikel 5 dieses Vertrages genannten Fällen auch dann nicht gewährt, wenn die Rechtshilfe wegen einer Tat begehrt wird, die nach dem Recht des ersuchten Ver-

tragspartners nicht strafbar ist, oder wenn die Rechtshilfe wegen einer Straftat begehrt wird, die nicht der Auslieferung unterliegt.

#### Artikel 21

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, einander zu Beginn eines jeden Jahres über rechtskräftige Verurteilungen, die ihre Gerichte gegen Staatsbürger des anderen Vertragspartners im abgelaufenen Jahr erlassen haben, zu unterrichten.

(2) Auf Ersuchen des einen Vertragspartners informiert der andere Vertragspartner über alle anderen Urteile (einschließlich der noch nicht rechtskräftigen Verurteilungen), die von seinen Gerichten gegen Bürger des ersuchenden Vertragspartners ergangen sind.

#### Artikel 22

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen Gesetzen auf Ersuchen des anderen Vertragspartners ein Strafverfahren gegen eigene Staatsbürger, die auf dem Territorium des anderen Vertragspartners eine in Artikel 24 dieses Vertrages genannte Straftat begangen haben, einzuleiten.

(2) Dem Ersuchen zur Durchführung eines Strafverfahrens sind das Ermittlungsergebnis sowie weitere Beweismittel beizufügen, die über die strafbare Handlung zur Verfügung stehen.

(3) Der ersuchte Vertragspartner setzt den anderen Vertragspartner vom Ergebnis des Strafverfahrens in Kenntnis. Ist ein Urteil ergangen, übermittelt er ihm die Abschrift des rechtskräftigen Urteils.

## 2. Auslieferung

#### Artikel 23

Die Vertragspartner verpflichten sich, entsprechend den folgenden Bestimmungen dieses Vertrages auf Ersuchen einander solche Personen auszuliefern, die sich auf ihrem Territorium befinden und gegen die eine Strafverfolgung durchgeführt oder eine Strafe vollzogen werden soll.

#### Artikel 24

(1) Die Auslieferung zum Zwecke der Durchführung eines Strafverfahrens erfolgt nur wegen solcher Handlungen, die nach den Gesetzen beider Vertragspartner mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht sind.

(2) Die Auslieferung zum Zwecke des Vollzuges einer Strafe erfolgt nur wegen solcher Handlungen, die nach den Gesetzen beider Vertragspartner strafbar sind, und wenn die betreffende Person zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.

#### Artikel 25

(1) Die Auslieferung erfolgt nicht, wenn

- a) die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, Bürger des ersuchten Vertragspartners ist;
- b) die Straftat auf dem Territorium des ersuchten Vertragspartners begangen wurde und ein Ersuchen auf Übernahme der Strafverfolgung gemäß Artikel 22 Absatz 1 dieses Vertrages nicht gestellt wird;
- c) nach den Gesetzen des ersuchten Vertragspartners ein Strafverfahren nicht durchgeführt oder das Urteil infolge von Verjährung oder aus einem anderen gesetzlichen Grunde nicht vollstreckt werden darf;